

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/10/14 6Ob12/76, 70b619/90, 6Ob204/09g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.10.1976

Norm

ABGB §685

ABGB §1333

Rechtssatz

Da der Zahlungstag gem § 685 ABGB durch das Gesetz bestimmt ist, bedarf es keiner Mahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen; für jene Vermächtnisse sind daher gesetzliche Zinsen vom Zeitpunkt eines Jahres nach dem Tod des Erblassers bis zur tatsächlichen Auszahlung der Legate zu zahlen.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 12/76

Entscheidungstext OGH 14.10.1976 6 Ob 12/76

NZ 1979,143

• 7 Ob 619/90

Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 619/90

Auch; nur: Da der Zahlungstag gem § 685 ABGB durch das Gesetz

bestimmt ist, bedarf es keiner Mahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen. (T1)

• 6 Ob 204/09g

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 204/09g

Vgl; Beisatz: Der Eintritt der Fälligkeit erfolgt von selbst, setzt also keine Einmahnung voraus. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0012640

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$